

Änderungen der Satzung im § 7 Abs. 1, Abs. 2 sowie Abs. 5 – wie folgt:

§ 7 Abs. 1 – alt:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) 1. Beisitzer
 - f) 2. Beisitzer

Unter den Vorstandsmitgliedern sollte möglichst je ein ehemaliger Schüler, ein Vertreter der Eltern und ein Mitglied des Lehrerkollegiums sein. Das Mindestwahlalter beträgt 18 Jahre.

Das Mindestwahlalter für den 2. Beisitzer beträgt 14 Jahre.

1. Beisitzer ist der Schulleiter der Schule bzw. sein Stellvertreter.

2. Beisitzer ist ein Vertreter der Schülermitverantwortung (SMV).

§ 7 Abs. 1 – neu:

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) 1. Beisitzer
 - f) 2. Beisitzer
 - g) 3. Beisitzer

Unter den Vorstandsmitgliedern sollte möglichst je ein ehemaliger Schüler, ein Vertreter der Eltern und ein Mitglied des Lehrerkollegiums sein. Das Mindestwahlalter beträgt 18 Jahre.

Das Mindestwahlalter für den 3. Beisitzer beträgt 14 Jahre.

1. Beisitzer ist der Schulleiter der Schule bzw. sein Stellvertreter.

2. Beisitzer ist der Elternbeiratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

3. Beisitzer ist ein Vertreter der Schülermitverantwortung (SMV).

§ 7 Abs. 2 – alt:

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen je einzeln. Der Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen den Vorsitz und hat für die Ausführungen der Beschlüsse Sorge zu tragen. Der Stellvertreter handelt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.

§ 7 Abs. 2 – neu:

2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier vertreten den Verein nach außen je einzeln. Der Vorsitzende führt in der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen den Vorsitz und hat für die Ausführungen der Beschlüsse Sorge zu tragen. Der Stellvertreter handelt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden.

§ 7 Abs. 5 – alt:

5. Verfügungen über das Vereinsvermögen, die den Betrag von EUR 300,- übersteigen, können nur durch Beschluss des Vorstandes getroffen werden.

§ 7 Abs. 5 – neu:

5. Verfügungen über das Vereinsvermögen, die den Betrag von EUR 300,- übersteigen, können nur durch Beschluss des Vorstandes getroffen werden. Der Kassier ist jedoch bevollmächtigt, Bankgeschäfte jeglicher Art, die zur Geldanlage von Vereinsvermögen dienen (Öffnen und Schließen von Konten, Umbuchungen, etc.), zu tätigen.